

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

Änderung vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes vom 10. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts.

² Aufgehoben

Art. 21a

¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. ^{5. Weiterzug}

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

Art. 24 Abs. 2

² Für das Verfahren finden die Artikel 18 bis 21a dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.